



Bildung und Betreuung 2025

a) Kindergarten-Bedarfsplanung b) Schulbericht

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
2. Bedarfssituation	5
3. Kapazitäten für 3- bis 6-jährige Kinder	7
4. Versorgung der unter 3-Jährigen	8
5. Einrichtungen im Einzelnen; Stand 03/25	10
6. Zusammenfassung	17
7. Allgemeine Situation	19
8. Grundschulen	25
9. SBBZ Sambuga Schule	34
10. Waldschule Werkrealschule	34
11. Realschule	35
12. Gymnasium	36
13. Verschiedenes	36

A. Kindergartenbedarfsplanung

1. Einleitung

Die kommunale Bedarfsplanung ist ein wichtiges Planungs- und Steuerungselement zur Deckung des quantitativen und qualitativen Bedarfs und dient als Grundlage politischer Entscheidungen in diesem Bereich.

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige, kontinuierliche Bedarfsplanung. Aufgrund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse vorzusehen. Das Leistungsangebot für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Bedarfsplanung dient dazu als Steuerungsinstrument der Gemeinde und hilft den Verantwortlichen vor Ort, den abzusehenden Bedarf sowie den effizienten Einsatz kommunaler und staatlicher Fördermittel zu gewährleisten.

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, jährlich eine örtliche Bedarfsplanung aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, um auf ein ausreichendes bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken. Wie die Deckung des Bedarfs erfolgt, ist jährlich in der Bedarfsplanung darzustellen, die der Gemeinderat zu beschließen hat und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen ist.



Mit der Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Jahr 1996 und für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 und nicht zuletzt mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4, der im Jahr 2026 in Kraft tritt, wurden und werden wichtige Meilensteine gesetzt. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Walldorf nach und wird dabei von folgenden konfessionellen und freien Trägern unterstützt:

- Evang. Kirchengemeinde
- Kath. Seelsorgeeinheit
- Zipfelmützen e. V.
- family&kids@work

Angebote der Kindertagesbetreuung sind fester Bestandteil unserer Gesellschaft und für Kinder erste Orte der institutionalisierten Bildungsbiographie und des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung. Das Thema Bildung, Erziehung und Betreuung hat eine große gesellschaftspolitische Bedeutung.

Ein bedarfsorientierter Platzausbau und die Qualitätsentwicklung sind die Aufgaben der nächsten Jahre, damit die hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Kleinkind- und Kindergartenbereich befriedigt werden kann. Herausfordernd dabei ist der Umgang mit dem immer gravierender werdenden (Fach-) Krätemangel im pädagogischen Bereich. Das erfordert mehr flexible, schnelle Lösungen und einen Spagat einerseits zwischen unterbesetzten Einrichtungen, mit der Konsequenz der Reduzierung der Öffnungszeiten und andererseits einem steigenden Anspruch an die Qualität.

Seit unserem letzten Bericht hat sich die personelle Situation weiter angespannt. In fast jeder Walldorfer Einrichtung gab es zumindest kurz- oder auch längerfristige, Reduzierungen der Öffnungszeiten von Gruppen oder sogar der Gesamteinrichtung. Bewerbungen von qualifizierten pädagogischen Fachkräften kommen bei allen Trägern nur vereinzelt oder in größeren Abständen herein. Das hat zur Folge, dass Stellen erst mit Verzögerungen oder nicht adäquat besetzt werden können.

Das KiTaG geht seit 1999 vom Grundsatz der integrativen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder aus. Deshalb erwartet der Gesetzgeber, dass Kindergärten und die übrigen in den Geltungsbereich fallenden Tageseinrichtungen personell und räumlich so ausgestattet sind, dass sie auch für eine Aufnahme behinderter Kinder geeignet sind. Die Zahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf - und damit die Anforderungen an das pädagogische Personal - in den Einrichtungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen und nehmen in der täglichen Arbeit einen immer größeren Stellwert ein. Dies stellt die Einrichtungen zunehmend vor große Herausforderungen, vor allem vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels.

Seit Einführung des KJSG im Juni 2021 gibt es unter anderem eine Änderung des § 22a SGB VIII – Kinder mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Der Passus „sofern es der Hilfebedarf zulässt“ fällt an dieser Stelle im Gesetz weg. Zentrales Anliegen dabei ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal, ob mit oder ohne Behinderung. Der Leitgedanke ist die Verankerung der Inklusion.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bestätigt einen Anstieg der Anträge auf Eingliederungshilfen / Inklusionshilfen in Form von pädagogischen oder begleitenden Maßnahmen in Kitas. Das Angebot der Kitas soll sich an den Bedürfnissen der Kinder, auch der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung, orientieren. Damit sind die Kitas auch für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen zuständig und erst, wenn das Angebot an Grenzen stößt, kann der Bedarf für eine Inklusionshilfe geprüft werden.

Die Entwicklung zeigt, dass immer mehr Kinder einen Bedarf an Eingliederungshilfen / Inklusionshilfen benötigen und dieser stetig wächst. Problematisch hierbei ist es, adäquates Personal für diese Unterstützung zu generieren. Oft werden die Kinder lange Zeit ohne Unterstützung einer Eingliederungshilfe / Inklusionshilfe im Kindergarten betreut. Dies führt, neben dem Fachkräftemangel, hohem Personalausfall und vakanten Stellen, weiter zu einer hohen Belastung des Fachpersonals und zu einer unzureichenden Förderung und Bildung der Kinder. Hinzu kommt, dass immer mehr Kinder, die keinen formal festgestellten erhöhten Bedarf (ohne Diagnose) haben, von den



Fachkräften Unterstützung und Hilfe benötigen. Das Fachpersonal steht täglich vor sehr großen physischen und psychischen Herausforderungen.

2. Bedarfssituation

Neben der Darstellung der vorhandenen Kapazität auf der einen Seite, ist die Frage des Bedarfs an Kindergarten- und Krippenplätzen auf der anderen Seite eine entscheidende Größe. Die Entwicklung der Zahlen der Kinder im Kindergartenalter ist für die Träger maßgebend bei der Beurteilung der Frage, ob die Plätze in den vorhandenen Einrichtungen ausreichen.

Im Kindergartenalter sind derzeit Kinder, die zwischen dem 1. Juli 2018 und Juni 2022 geboren sind. Kinder, die vom Juni 2022 bis Juni 2023 geboren sind, erwerben im laufenden Kindergartenjahr mit ihrem 3. Geburtstag den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Heute umfassen diese vier Jahrgänge zusammen

624 Kinder.

Entwicklung der zu versorgenden Kinder in den letzten Jahren:

2025:	624
2024:	641
2023:	627
2022:	604
2021:	633
2020:	597
2019:	640
2018:	633
2017:	620
2016:	663

Die entsprechenden Geburtenzahlen nach den Daten des Bürgerbüros der Stadt sind nachfolgend dargestellt:

Jahrgang	Dez. 19	Dez. 20	März 22	März 23	März 24	März 25
01.07.2014 - 30.06.2015	168	178	180	197	185	200
01.07.2015 - 30.06.2016	156	159	162	172	172	176
01.07.2016 - 30.06.2017	129	138	144	162	158	162
01.07.2017 - 30.06.2018	152	158	154	163	175	179
01.07.2018 - 30.06.2019	127	137	144	152	162	165
01.07.2019 - 30.06.2020		138	145	150	155	158
01.07.2020 - 30.06.2021		73	143	151	149	150
01.07.2021 - 30.06.2022			74	139	148	151
01.07.2022 – 30.06.2023				86	153	154
01.07.2023 - 30.06.2024					62	123
01.07.2024 - 31.12.2024						75



Theoretisch müsste Walldorf damit bis Ende Juli 2025 insgesamt 624 Kinder im Kindergartenalter versorgen. Diese vier Jahrgänge, die zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.06.2022 geboren sind, stellen die potentiellen Nutzer der Kindergärten dar.

Bei der Ermittlung des Bedarfs müssen jedoch nicht alle vier Jahrgänge voll angesetzt werden. Eine im Jahre 2021 durchgeführte Erfassung und Zuordnung potentieller Kindergartenkinder hat gezeigt, dass Walldorf, abgesehen von Kindern, die auswärts eine Einrichtung besuchen, eine nahezu 100 % Besuchsquote erreicht.

Gesamtentwicklung der Walldorfer Bevölkerung:

Es ist aus früheren Berichten bekannt, dass es dabei immer zwei Werte gibt, den des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und den aus der eigenen Meldedatei der Stadt. Ein fast stetiges Wachstum verzeichnen - unabhängig vom absoluten Wert - beide folgenden Zahlenreihen:

Datum	Stala	Stadt
2020	15.545	15.841
2021	15.473	15.783
2022	15.892	16.199
2023	16.174	16.365
2024	16.188	16.328

Aus der Einwohnerprognose des „bre-Gutachtens“ aus dem Jahr 2022 geht hervor, dass Walldorf am Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2035 - bei einer angenommenen Erschließung des III. Bauabschnitts Walldorf Süd - etwa 16.900 Einwohnerinnen und Einwohner haben wird. Das entspricht, ausgehend von der Situation bei Erhebung der Studie im November 2022 mit ca. 15.800 Einwohnern, einem Zuwachs von knapp 1.100 Einwohnerinnen und Einwohnern beziehungsweise einer Steigerung von 6,8 v. H. gegenüber dem Basisjahr 2020.

1. Bauabschnitt Walldorf-Süd:

Im 1. Bauabschnitt in Walldorf-Süd mit einer Größe von ca. 12 Hektar leben derzeit 849 (2024: 860) Personen. Die Kinderzahl sieht wie folgt aus:

	2021	2022	2023	2024	2025
0 bis 3 Jahren	21	18	17	22	22
über 3 bis 6 Jahren	35	35	38	23	21
über 6 bis 12 Jahren	154	147	128	114	86
über 12 bis 18 Jahren	98	118	132	145	155
Summe	308	318	315	304	284

In der Summe sind im Kita-Alter (0 bis 6 Jahre) derzeit 43 Kinder, die es aus diesem Baugebiet heraus zu versorgen gilt.



2. Bauabschnitt Walldorf-Süd:

Im 2. Bauabschnitt Walldorf-Süd mit einer Größe von ca. acht Hektar leben derzeit 332 (2024: 321) Personen. Die Kinderzahl dort sieht wie folgt aus:

	2023	2024	2025
0 bis 3 Jahren	7	10	11
über 3 bis 6 Jahren	19	20	10
über 6 bis 12 Jahren	40	54	60
über 12 bis 18 Jahren	24	37	49
Summe	90	121	130

In der Summe sind im Kita-Alter (0 bis 6 Jahre) derzeit 21 Kinder, die es zu versorgen gilt.

Walldorf Süd gesamt:

Zusammengefasst leben derzeit insgesamt 1.181 Personen in den beiden Bauabschnitten.

	2023	2024	2025
0 bis 3 Jahren	24	32	33
über 3 bis 6 Jahren	57	43	31
über 6 bis 12 Jahren	168	168	146
über 12 bis 18 Jahren	156	182	204
Summe	405	425	414

Dabei zeigt gerade die Tabelle für den 1. BA., dass im neuen Baugebiet die Kinder bereits aus dem Krippe- und Kindergartenalter herauswachsen und in das Schulalter gelangen. Da diese Kinder dem Schulbezirk der Schillerschule zuzurechnen sind, bestätigt dies die Richtigkeit des Beschlusses zur Schulbezirksänderung, mit dem Ziel, die Schillerschule zu „entlasten“, um keine nachhaltige 5-Zügigkeit entstehen zu lassen.

3. Kapazitäten für 3- bis 6-jährige Kinder

Die in Walldorf vorhandenen Ü3-Einrichtungen haben aktuell eine Kapazität von:

• Kommunalen Kindergarten	110	
• Kindergarten - Haus der Kinder	100	
• Kath. Kiga St. Peter	109	
• Kath. Kiga St. Marien	54	derzeit: ca. 30
• Evang. Kindergarten	125	
• Waldkiga I und II	40	
• Kinderhaus Gewann Hof	60	
• KiTa Astorhaus	40	
Summe	638	



Platzangebot	Platzbedarf	Delta: Plätze Ü3
638	624	+ 14

Durch die etwas geringere Zahl an zu versorgenden Kinder kann die derzeitige Situation im Kath. Kindergarten St. Marien einigermaßen aufgefangen werden.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist die Verwaltung dazu übergegangen, (auswärtigen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Kita-Platz zur Verfügung zu stellen, als ein Baustein, um ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Dies vor allem dann, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dadurch in der Lage versetzt werden, wieder früher aus der Elternzeit zu kommen. Dies gilt auch für pädagogische Kräfte der anderen Träger. Es bleibt zu hoffen, dass die Gesamtkapazität an Plätzen dieses Vorgehen auch in Zukunft weiter ermöglicht. Im laufenden Kindergartenjahr sind dies 16 Kinder von auswärtigen Mitarbeiterinnen über alle Trägern hinweg.

Die Situation im Katholischen Kindergarten St. Marien ist weiterhin als durchaus angespannt zu betrachten. Von grundsätzlich 54 verfügbaren Plätzen können seit Mitte 2023 ca. 30 Plätze aus Gründen der Personalverfügbarkeit tatsächlich belegt werden. Dadurch sind andere Einrichtungen immer noch belastet und müssen die fehlenden Plätze kompensieren. Laut Aussage der Ge-

schäftsführung konnte weiteres Personal zum September 2025 gewonnen werden. Dieses benötigt jedoch das Kindergartenjahr 2025/2026 zur Stabilisierung und Entwicklung des Teams. Ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 soll nach Angaben des Trägers die ursprüngliche Platzbelegung voraussichtlich wieder möglich sein.

4. Versorgung der unter 3-Jährigen

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kraft getreten. Danach hat jedes Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen durchsetzbaren Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII Abs.2 Satz 1 = uneingeschränkter Rechtsanspruch) gegenüber dem Kreis.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach den Wünschen beziehungsweise Bedürfnissen des Kindes und der Eltern, das heißt nach dem sogenannten „individuellen Bedarf“. Einen eingeschränkten Rechtsanspruch auf Betreuung hat der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen Kindern im Alter von unter einem Jahr eingeräumt. Dieser greift unter anderem, wenn

- die Betreuung für die Entwicklung des Kindes geboten ist,
- Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden,
- in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen nach SGB II erhalten.

Allerdings ist dieser Rechtsanspruch für Kinder unter einem Jahr juristisch nicht durchsetzbar. In Walldorf sind folgende Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-Jährige vorhanden:

Haus der Kinder:	30
Krippe Zipfelmützen, NSM	50
Kinderhaus Zipfelmützen	20
Kinderhaus Gewinn Hof	30
Krippe Rockenauerpfad	20
Komm. Kindergarten	10

Krippenplätze **160 Plätze**



Tagespflege	40
Spielgruppen Zipfelmützen	10

Walldorf kann zum Stand 05/2025 insgesamt 200 (ohne Spielgruppen) für den Rechtsanspruch relevante Plätze nachweisen. Damit ist eine Quote erreicht, die sich unter Zugrundelegung von zwei beziehungsweise drei Jahrgängen á 150 Kindern wie folgt errechnet:

	2 Jahrgänge	3 Jahrgänge
200 Plätze	66,66 v. H.	44,44 v. H.

Rein juristisch muss man bei der Ermittlung der Quote „nur“ zwei Jahrgänge zugrunde legen. Damit ist man formal gut aufgestellt. Unabhängig ist die politisch gewollte Versorgung der Kinder unter drei Jahren mit dem Ziel, möglichst all den Eltern, die einen Platz zur Umsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf brauchen, auch anbieten zu können.

Das Nutzungsverhalten der Eltern im U3-Bereich hat sich in den letzten Jahren zusehends verändert. Die Nachfrage nach Krippenplätzen und Betreuung in der Kindertagespflege für Kinder im Alter ab einem Jahr hat sich erhöht. Da der Planungszeitraum für die Eltern dabei deutlich kürzer ist, als bei einem Kindergartenplatz, verändert sich auch die Warteliste schneller. Eltern behelfen sich oftmals mit einer privaten Lösung oder dem Verschieben des Beginns ihrer Berufstätigkeit nach hinten.

Nach einer Rückmeldung der Zipfelmützen e.V. ist der Bedarf an Betreuten Spielgruppen so gut wie nicht mehr gegeben. Auch die kurze Öffnungszeit der Krippengruppe im Kinderhaus Schulstraße, (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) wird nicht mehr stark nachgefragt. Die Verwaltung ist vor diesem Hintergrund mit den Zipfelmützen e.V. im Gespräch, um den Standort attraktiver zu gestalten, da man im Grundsatz weder auf die Plätze im Krippenbereich noch auf den Standort Schulstraße selbst verzichten will und kann.

5. Einrichtungen im Einzelnen; Stand 03/25

Legende:

U3 = Unter drei Jährige

Ü3 = Über drei Jährige

RG = Regelgruppe

HT = Halbtagsgruppe

VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

GT = Ganztagsgruppe

MG = Mischgruppen



5.1 Kommunalen Kindergarten; Ü3 und U3

6 Gruppen mit 110 Plätzen

Ü3: 3 MG und 2 GT

U3: 1 VÖ

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
Ü3			
1	MG	2,24	
2	MG	2,24	
3	MG	3,36	
4	GT	3,36	
5	GT	3,36	
U3			
6	VÖ	2,14	
			2 PiA, 2 FSJ, 1 Student

Springkraft: 1,0 Stellen

Verwaltungskraft: 0,5 Stellen

Zusatzkräfte: 1,3 Stellen

Leitungsfreistellung: 100 % von 39 Stunden/Woche

5.2 Kindergarten – Haus der Kinder; Ü3

5 Gruppen mit 100 Plätzen in 4 MG und 1 GT

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	GT	3,01	
2	MG	3,01	
3	MG	3,01	
4	MG	3,01	
5	MG	3,01	
			1 Direkteinstieg, 2 FSJ, 1 Studentin

Verwaltungskraft: 0,5 Stellen

Zusatzkräfte: 1,64 Stellen

Leitungsfreistellung: 100 % von 39 Stunden/Woche



5.3 Krippe - Haus der Kinder; U3

3 Gruppen mit 30 Plätzen

Personalausstattung:

lfd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	GT	3,17	
2	GT	3,17	
3	GT	3,17	
			2 PiA, 1 AP

Zusatzkräfte: 1,0 Stellen

Leitungsfreistellung: 60 % von 34 Stunden/Woche

5.4 KiTa Astorhaus; Ü3

2 Gruppen mit 40 Plätzen, 1 GT und 1 VÖ

Personalausstattung:

lfd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	GT	3,23	
2	VÖ	2,55	
			1 PiA, 1 FSJ

Zusatzkraft: 1,89 Stellen

Leitungsfreistellung: 50 % bei 39 Stunden/Woche

5.5 Katholischer Kindergarten St. Peter; Ü3

5 Gruppen mit 109 Plätzen, 1 RG, 2 GT, 2 VÖ

Personalausstattung:

lfd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	RG	1,88	
2	GT	3,19	
3	GT	3,19	
4	VÖ	2,24	
5	VÖ	2,24	
			1 PiA, 1 Direkteinstieg

Springkraft: 0,18 Stellen

Leitungsfreistellung: 70 % bei 39 Stunden/Woche

Die Einrichtung plant die Umwandlung der RG Gruppe in eine VÖ Gruppe ohne Mittagessen ab 2026/2027.



5.6 Katholischer Kindergarten St. Marien; Ü3

3 Gruppen mit 54 Plätzen, 1 GT, 1 VÖ, 1 RG

Es können derzeit aus Gründen des Personalmangels nur ca. 30 Plätze belegt werden. Zum neuen Kindergartenjahr 2025/2026 konnte Personal gewonnen werden, sodass nach einer Zeit der Stabilisierung und Entwicklung des Teams die Plätze bis zum Kiga-Jahr 2026/2027 wieder insgesamt sukzessive vergeben werden können. Aus der Sicht der Verwaltung ist es sehr zu begrüßen, dass die Anstrengungen der Katholischen Seite sich insoweit gelohnt haben. Für die Betrachtung der Gesamtsituation in Walldorf ist es hilfreich, wenn die Rückkehr zur ursprünglichen Belegungsstärke schnellstmöglich stattfinden kann.

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	GT	2,89	
2	RG	1,85	
3	VÖ	2,07	
			1 PIA

Leitungsfreistellung: 40 % bei 39 Stunden/Woche

5.7 Evangelischer Kindergarten; Ü3

5 Gruppen mit 125 Plätzen, 5 MG

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	MG	2,00	
2	MG	3,10	
3	MG	3,00	
4	MG	2,60	
5	MG	2,00	
			2 PiA, 1 AP

Springkraft: 2,2 Stellen

Verwaltungskraft: 0,5 Stellen.

Leitungsfreistellung: 100 % bei 39 Stunden/Woche



5.8 Kindertagesstätte Gewann Hof, U3 und Ü3

6 Gruppen mit 90 Plätzen

Ü3: 3 Ganztagsgruppen

U3: 3 Ganztagsgruppen

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
Krippe	GT	3,44	
Krippe	GT	3,44	
Krippe	GT	2,80	
Kiga	GT	3,44	
Kiga	GT	3,44	
Kiga	GT	3,44	
			4 PiA, 1 FSJ

Springkraft: 1,0 Stellen

Leitungsfreistellung Krippe: 100 % bei 25 Stunden/Woche

Leitungsfreistellung Kiga: 50 % von 39 Stunden/Woche

5.9 Zipfelmützen e. V., Waldkindergarten I und II; Ü3

2 Gruppen mit 40 Plätzen

Waldkindergarten I (nördlich Stadion): 1 VÖ

Waldkindergarten II (Gewann Hof): 1 GT

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
Wald I	VÖ	2,2	
Wald II	GT	3,5	
			2 PIA, 1 FSJ

Springkraft: 0,3 Stellen

Leitungsfreistellung: 100 % bei 25 Stunden/Woche



5.10 Zipfelmützen e. V., Krippe, Bürgermeister-Willinger-Straße; U3

5 Gruppen mit 50 Plätzen, 1 VÖ, 2 GT (9 und 10 Stunden)

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	VÖ	2,60	
2	VÖ	2,60	
3	GT	3,40	
4	GT	3,60	
5	GT	3,60	
			1 FSJ

Springkraft: 0,5 Stellen

Leitungsfreistellung: 100 % bei 39 Stunden/Woche

5.11 Kinderhaus Zipfelmützen e. V., Schulstraße, U3

2 Krippengruppe mit 20 Plätzen, 1 HT und 1 betreute Spielgruppe

Die Einrichtung besteht aus zwei Krippengruppe und einer Betreuten Spielgruppen. Die Spielgruppen decken seit Jahren einen Teil des tatsächlichen Bedarfs im Bereich unter drei Jahren ab. Für diese Plätze erhält die Stadt auch teilweise Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz. Sie stehen jedoch - juristisch - nicht zur Befriedigung des Rechtsanspruches zur Verfügung. Eltern wählen bewusst das Angebot der Spielgruppen, weil sie einen vollen Betreuungsplatz für ihr Kind nicht brauchen beziehungsweise nicht möchten. Die Nachfrage geht jedoch kontinuierlich zurück. In diesem Jahr stellt sich die Frage, ob man mit diese Betreuungsform weiterhin anbieten kann. Die Zipfelmützen e.V. machen sich Gedanken, was man für diesen Standort sinnvollerweise anbieten könnte.

Personalausstattung:

Ifd. Nr.	Plätze	Stelle	Sonstige
1 Krippe	10	2,19	
2 Krippe	10	2,19	
3 Spielgruppe	10	1,10	

Springkraft: 0,5 Stellen

Leitungsfreistellung: 100 % bei 22 Stunden/Woche



5.12 Zipfelmützen e. V., Krippe, Rockenauerpfad; U3

2 Gruppen mit je 10 Plätzen (7,5 Stunden)

Personalausstattung:

lfd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	Krippe	2,80	
2	Krippe	2,80	
			1 PiA, 1 Student

Leitungsfreistellung: 48 % bei 26 Stunden/Woche

5.13 Haus der kleinen Hände, family&kids@work UG; Ü3 und U3

Die Einrichtung verfügt über acht Gruppen mit 105 Plätzen für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt. In fünf altersgemischten Gruppen (3 Monate bis 6 Jahre) und drei Kleinkindgruppen (3 Monate bis 3 Jahre) werden jeweils 10 bis 15 Kinder betreut. Die Einrichtung steht dem örtlichen und überörtlichen Bedarf zur Verfügung.

Derzeit besuchen neun Walldorfer Kinder (vier Krippenkinder und zwei Kinder im Kindergarten) die Einrichtung. Ihr wurden durch Beschluss des Gemeinderats und einer folgenden Vereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren bis zunächst zum Jahr 2023 die Aufnahme in die städtische Bedarfsplanung zugesichert. Im Rahmen der Beratung der Bedarfsplanung 2022 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.05.2022 die Weiterführung des jährlich kündbaren Vertrages über den 31.07.2023, hinaus beschlossen.

Die Einrichtung nimmt unter vertraglichen Gesichtspunkten eine Sonderstellung ein. Eine Besonderheit ist, dass die Stadt dem Träger neben den Mitteln aus dem FAG und dem IKKA (Interkommunaler Kostenausgleich) darüber hinaus den sogenannten „fiktiven“ IKKA erstattet. Das bedeutet, dass der Einrichtungsträger von der Stadt Walldorf nicht nur die Zuwendungen für Kinder erhält, die von auswärtigen Kommunen in Walldorf betreut werden, sondern auch für die, die aus dem Wohnort Walldorf die Einrichtung besuchen.

Unabhängig von der vertraglichen Regelung, stünde dem dortigen Träger nach dem Gesetz ein Zuschuss in Höhe von 68 v. H. für die Kleinkindbetreuung zu, 63 v. H. bei den Gruppen für Kinder mit über drei Jahren. Ein ursprünglich bestandenes Belegungsrecht der Stadt ist seit September 2017 nicht mehr relevant. Der Zuschuss belief sich im Jahr 2023 auf ca. 1.200.000, -- €, allerdings stehen der Stadt auch erhebliche Zuweisungen aus den FAG-Mitteln des Landes zu. Der dortige Träger wendet die allgemeine Walldorf Gebührensituation nicht an.

Personalausstattung:

lfd. Nr.	Form	Stelle	Sonstige
1	Krippe	3,60	
2	Krippe	3,60	
3	Krippe	3,40	
4	AM	3,40	
5	AM	3,00	
6	AM	4,00	
7	AM	3,00	
8		3,30	
			1 FSJ, 2 Studenten



Zusatzkraft:	0,8 Stellen
Springkraft:	3,0 Stellen
Verwaltungskräfte:	2 Stellen
Leitungsfreistellung:	100 % bei 39 Stunden/Woche

5.14 Kindertagespflege

Eine konstant wichtige Säule in der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen ist die Kindertagespflege. Die Stadt Walldorf fördert seit dem Jahr 2012 die Betreuung in dieser Form mit derzeit 2,50 € je Betreuungsstunde für ein Walldorfer Kind. Den Betrag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2023 von 2,- € auf 2,50 € erhöht. Dieser Zuschuss der Stadt zielte in erster Linie in Richtung Tageseltern, um sie zu fördern. Andererseits verhandeln Eltern und Tageseltern den jeweiligen Stundensatz, so dass letztlich nicht abschließend gesagt werden kann, wem der Zuschuss der Stadt am Ende zu Gute kommt.

Tagespflegepersonen müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen und Qualifizierungen erfüllen, damit sie durch das Jugendamt des Kreises anerkannt werden und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII bekommen. Walldorf hat derzeit mit 9 Tagespflegepersonen einen Vertrag abgeschlossen. Insgesamt sind dabei 40 mögliche Plätze zu vergeben. Seitens der Stadt wurden in der Vergangenheit Zuschüsse in folgender Höhe an die Tagespflegepersonen gewährt:

2024	ca. 91.000,-- €
2023	ca. 99.000,-- €
2022	ca. 83.900,-- €
2021	ca. 73.700,-- €
2020	ca. 65.500,-- €

Insoweit leisteten die Tagesmütter mit 36.400 Betreuungsstunden im Jahr 2024 einen wichtigen Beitrag zur Realisierung des Rechtsanspruchs für die unter 3-jährigen Kinder. Wenn man diese Summe der geleisteten Betreuungsstunden rein rechnerisch zusammenführt, so ergibt sich ein Umfang etwa einer halben VÖ-Gruppe.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat im Dezember 2024 eine Anpassung der Beiträge der Eltern für die Tagespflege von Kindern beschlossen. Im Jahr 2024 lag der Elternbeitrag bei 1,82 €/Kind/Betreuungsstunde. Ab dem 01.01.2025 fallen 2,87 €/Kind/Betreuungsstunde an. Dies entspricht einer Steigerung von rund 60 Prozent. Hinzu kommen weitere Kosten in Höhe von ca. 2, -- bis 4, -- €, die direkt an die Tagespflegepersonen zu entrichten sind. Davon wird die Verpflegung für die Kinder sowie die Nebenkosten bezahlt.

6. Zusammenfassung

6.1 Ü3 (3 bis 6 Jahre); Stand: 05/2024

In der Summe sieht die Gruppensituation im Kindergartenalter wie folgt aus:

	RG	GT	VÖ	MG	Gesamt
Komm. Kiga		2		3	5
Kindergarten - H. d. K.		1		4	5
KiTa Astorhaus		1	1		2
Kath. Kiga St. Peter	1	2	2		5
Kath. Kiga St. Marien	1	1	1		3
Evang. Kiga				5	5
Waldkiga I und II		1	1		2
Kinderhaus Gewann Hof		3			3
Summe	2	11	5	12	30

Verteilung der genehmigten Ü3 Plätze in den Einrichtungen; Stand: 05/2025

Einrichtung	Gesamt	RG/HT	VÖ	GT
Komm. Kiga	110	20	40	50
Kindergarten - H. d. K.	100	0	27	73
KiTa Astorhaus	40	0	20	20
Kath. Kiga St. Peter	109	25	44	40
Kath. Kiga St. Marien	54	20	18	16
Evang. Kiga	125	25	50	50
Waldkiga I und II	40	0	20	20
Kinderhaus Gewann Hof	60	0	0	60
Summe	638	90	219	329
	100 v.H.	14 v.H.	34 v.H.	52 v.H.

6.2 U3 (0 bis 3 Jahre); Stand: 05/2025

In der Summe sieht die Gruppensituation im Krippenalter wie folgt aus:

Einrichtung	Gruppen	Plätze
Krippe Haus der Kinder	3	30
Krippe Komm. Kiga	1	10
Krippe Zipfelmützen	5	50
Kinderhaus Schulstraße	2	20
Krippe Rockenauerpfad	2	20
Krippe Gewann Hof	3	30
	15	160

Verteilung der genehmigten U3 Plätze in den Einrichtungen: 05/2025

Einrichtung	Gruppen	5,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
Krippe Komm. Kiga	10		10				
Krippe Haus der Kinder	30				23		7
Kinderhaus Schulstraße	20	20					
Krippe Rockenauerpfad	20				20		
Krippe Zipfelmützen	50		20			10	20
Krippe Gewann Hof	30			10			20
Summe	160	20	30	10	43	10	47

6.3 Im Ergebnis werden in die Bedarfsplanung 2025 folgende Einrichtungen aufgenommen:

- Kommunaler Kindergarten
- Kindergarten - Haus der Kinder
- Krippe - Haus der Kinder
- KiTa Astorhaus
- Evangelischer Kindergarten
- Katholische Kindergärten St. Marien und St. Peter
- Zipfelmützen e. V., Betreute Spielgruppen
- Zipfelmützen e. V., Kinderkrippe, Bürgermeister Willinger Straße
- Zipfelmützen e. V., Kinderhaus, Schulstraße
- Zipfelmützen e. V., Kinderhaus, Gewann Hof
- Zipfelmützen e. V., Krippe, Rockenauerpfad
- Zipfelmützen e. V., Waldkindergarten I und II
- Kindertagesstätte „Haus der kleinen Hände“, family&kids@work UG
- Tagespflegepersonen

7. Allgemeine Situation

Auch dieses Jahr kann man von einer weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels und den damit verbundenen Problematiken berichten. Inzwischen sind Reduzierungen der Öffnungszeiten einzelner Gruppen oder ganzer Einrichtungen fast schon Alltag geworden. Zum Fachkräftemangel kamen massive Ausfälle durch Krankheitswellen hinzu.

Im November 2023 fehlten in Baden-Württemberg 26.600 Fachkräfte in den Kitas. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales, KVJS, prognostizierte damals, dass bis zum laufenden Jahr die Zahl auf ca. 40.000 Fachkräfte steigen wird. Davon ergeben sich 24.000 Personen durch einen Mehrbedarf und etwa 15.500 Kräfte durch den Ersatzbedarf aus der anstehenden Verrentung.

Alle, die mit dem Thema Kinderbetreuung intensiver befasst sind, wissen, wie dramatisch die Lage in vielen Kitas ist. Doch war es lange Tabu, die Öffnungszeiten zu reduzieren, um möglichst allen Forderungen von außen gerecht zu werden. Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat einen hohen Stellenwert und auch Unternehmen brauchen die Fachkräfte. Im Bericht der Bertelsmann Stiftung vom Jahr 2023 steckt eine Zahl, die kaum länger ignoriert werden kann. Sie lautet: „sieben Stunden - weniger Betreuung für alle“. Mehr Betreuungszeit ist rechnerisch momentan für ein Kind in Deutschland nicht möglich. Wer sein Kind 10 Stunden am Tag abgibt, dessen „Kita-Fußabdruck“ liegt weit über dem, was das Betreuungssystem derzeit verkraftet.



Nach der Bertelsmann-Studie stellt sich die Frage, wie man die knappen Ressourcen fair und sinnvoll auf die Familien verteilen könne. Es würde auch die am stärksten belasteten pädagogischen Fachkräfte, die noch in Vollzeit arbeiten, entlasten. Diese müssen einen großen Teil der Aufgaben tragen und seien zunehmend ausgelaugt. Kürzere Öffnungszeiten würden die Situation sofort entspannen, da sich die Fachkräfte nicht am frühen Morgen und am späten Nachmittag verteilen, in denen wenige Kinder da sind. Stattdessen wären die Gruppen in den Kernzeiten besser besetzt und die Qualität könnte sich merklich verbessern. Wichtig sei – nach Aussage in der Studie – vor allem eine Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Eltern und Einrichtung.

Durch die in den Einrichtungen vermehrte Notwendigkeit, die Öffnungszeiten, aus Gründen des Personalmangels zu verkürzen, hat sich gezeigt, dass eine Öffnungszeiten von beispielsweise 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr für die Festlegung eines Dienstplanes wesentliche Vereinfachungen mit sich brächte. Diese Zeitspanne ließe sich mit dem Tagessoll einer Vollzeit-Kraft einfacher vereinbaren.

Ab dem 01.01.2026 soll ein neu überarbeiteter Bildungsplan greifen. Wichtige Punkte werden hierbei sein:

- Technik und Medienpädagogik
- Ästhetische Bildung
- Kinderschutz
- Partizipation
- Dienstplangestaltung
- Notfallampel
- Eingewöhnung (keine Bezugspersonen mehr, sondern Bezugsräume)
- Inklusive Regelungen, Einrichtungen benötigen Inklusive-Räume

Die neu aufgenommenen Bildungsfelder zeigen, wie aktuell viele Themen sind. Die Erarbeitung eines verbindlichen, rechtssicheren Dienstplans und einer Notfallampel sind wichtig, um schnell und handlungssicher auf Personalausfall und -notstand reagieren zu können. Hierbei muss immer wieder überprüft werden, wie viele Betreuungsstunden angeboten werden können, um Pausenregelungen, Verfügungszeit und Dienstbesprechungszeit durchführen zu können. Ziel ist es, dass die Kinder die vorgeschriebene Bildung und Förderungen erhalten und nicht nur „betreut“ werden.

7.1 Erprobungsparagraf § 11 KiTaG

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 29. November 2023 das „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Erprobungsparagraf“ verabschiedet, das auch die Einführung des Erprobungsparagrafen (§ 11 KiTaG) beinhaltet. Mit der Gesetzesänderung, die am 9. Dezember 2023 in Kraft trat, erhalten Träger die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer (zunächst) von bis zu drei Jahren von den Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstätten Verordnung bzgl.

- Angebotsformen,
- Fachkräftekatalog,
- Unterschreitung Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20 v.H.,
- Abweichung von der Höchstgruppenstärke (§ 1a Abs. 3 KiTaVo),
- Vertretungsregelung bei kurzfristigem Personalausfall (§ 1a Abs. 2 KiTaVo)

befristet abzuweichen. Mit dieser Regelung soll für die Kita-Träger vor Ort mehr Spielraum und Flexibilität für passgenauere Lösungsmodelle geschaffen werden. Unter Beteiligung der Betroffenen vor Ort können neue Konzepte erprobt werden. Das Wohl der Kinder muss auch während der Erprobung gewahrt bleiben und die Regelungen des SGB VIII müssen beachtet werden. Der Träger hat die Verantwortung für die zu erprobenden Konzepte.

7.2 Rahmenkonzept zur Erprobung von Angebotsformen und Personalstruktur KiTaFlex nach § 11 KiTaG

Das Rahmenkonzept zur Erprobung berücksichtigt die Anregungen seitens der Träger von Kindertageseinrichtungen, die dem Kommunalverband Jugend und Soziales als Betriebserlaubnisbehörde im Rahmen von Erprobungen seit Dezember 2023 vorliegen. Es soll Trägern eine erhöhte Flexibilität sowie einen effizienten Personaleinsatz ermöglichen und dazu beitragen, den Förderauftrag mit fachlicher Qualität und verlässlichen Bezugspersonen umzusetzen. Dieses Modell beinhaltet folgende Merkmale:

- Reduzierung der Angebotsformen auf zwei Altersgruppen (U3, Ü3) statt wie bisher zwölf verschiedene Angebotsformen,
- Einrichtungsbezug (anstelle des bisherigen Gruppenbezugs),
- Berechnung der Mindestpersonalausstattung für die betriebserlaubte KiTa auf der Grundlage einer Personal-Kind-Relation je Altersgruppe,
- Personalausstattung mit einer Fachkraftquote von 80 %,
- Stärkung des Fachkraftstatus durch Dynamisierung der Verfügungszeit,
- Sicherung der Leitungszeit (Sockelwert) zzgl. weiterer Zeitanteile in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder,
- Stärkung der Trägerverantwortung bei Fehl- und Ausfallzeiten.

Der Erprobungsparagraf ist seit dem 09.12.2023 in Kraft. Insbesondere der Städtetag, der § 11 sehr vehement eingefordert hat, hatte große Erwartungen. Die Hoffnung, dass vor Ort die innovativen Ideen nur so „sprudeln“ und es nie gekannte Lösungen gibt, wie man mit dem Fachkräftemangel umgehen kann, wurde allerdings nicht erfüllt. Es wurden nur wenige Anträge gestellt, die meisten davon zielen auf den Ersatz von Fachkräften durch Zusatzkräfte.

Walldorf hat bisher von diesen rechtlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht. Wenngleich auf der einen Seite an bestimmten Stellen Öffnungszeiten reduziert wurden, so hat die Verwaltung dennoch in der Gesamtabwägung bisher auf die vom Landesgesetzgeber geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten verzichtet. Denn mit den genannten Komponenten gehen durch eine Aufweichung in Fragen des Betreuungspersonals qualitative Veränderungen einher, die man – zumindest bisher – nicht eingehen wollte. Die personelle Situation in den Walldorfer Einrichtungen war bisher zumindest relativ stabil (abgesehen vom Kindergarten St. Marien), so dass bis auf temporäre Reduzierungen der Öffnungszeiten in den Randzeiten keine Einschränkungen stattfinden mussten. In der Gesamtabwägung hat die Verwaltung daher auf die Möglichkeiten des Erprobungsparagrafen verzichtet.

Dennoch kann der Zeitpunkt kommen, in dem der Einstieg in diesen Paragraphen sinnvoll ist. Wichtig für die Zukunft sind die Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs und des Dienstplans individuell für jede einzelne Einrichtung. Dabei sollten Vertretungen und Personalbindung bzw. Personalbelastung, Arbeitssicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden sowie Inklusion bedacht werden, abhängig vom gesetzlich vorgegebenen Schlüssel. Es ist wichtig, die Fachkräfte nicht zu überrollen. Der Beteiligungsprozess sollte ernst genommen werden. Verfügungszeit und Teamzeit sollten immer gewährleistet sein. Die Öffnungszeiten müssen gegebenenfalls so angepasst werden, dass es zumindest eine zeitliche Grundversorgung für alle Kinder gibt. Fakt ist: Absenkung der Standards ist keine gute Lösung für die Zukunft der frühkindlichen Bildung. Immer weniger Personal mit geringerer Qualifikation bei gleichzeitig steigenden Anforderungen und Bedarfen widersprechen sich. Diese Rechnung kann für gelingende frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung auf Dauer nicht aufgehen. Bei dem KiTaFlex-Konzept geht Qualität der Bildungsarbeit in den KiTas verloren. Wissenschaftliche Empfehlungen und die Realität sprechen eine entsprechende Sprache. Die angestrebten Regelungen bringen Unsicherheit bei Personal, Eltern und Träger und erhöhen künstlich die Bürokratie.

Eine Verschlechterung der Personal-Kind-Relation ist unter Qualitätsaspekten nicht anzustreben. Zumal damit die Belastung der Betreuungskräfte zunehmen und folglich die Attraktivität der Arbeitsplätze sinken würde, Personal könnte perspektivisch abwandern, da es den Druck nicht mehr standhalten kann. Das System ist jetzt schon am Limit. Nicht berücksichtigt ist, dass sozial schwache Kinder durchs Raster fallen können. Inklusion ist unter diesen



schlechteren Rahmenbedingungen noch weniger möglich. Eine Option wäre eine tägliche Bildungs- und Betreuungszeit von sieben Stunden. Für Eltern, die eine längere Betreuungszeit benötigen, wäre eine Idee, dies über einen Drittanbieter zu realisieren (siehe Städtetag vom 20.05.2024, Stadt Offenburg). Dies könnte eine Spiel- und Betreuungszeit für zusätzliche maximal zwei Stunden pro Tag im Anschluss an die Kindergartenzeit in den Räumlichkeiten der Einrichtungen sein. Es ist generell für alle planbarer, wenn Öffnungszeiten eingehalten werden können, allerdings müssen Aufsichtspflicht, Kinderschutz und auch die Fürsorgepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehalten werden. Haftung für einen Drittanbieter in den eigenen Räumen müssten im Vorfeld geklärt werden.

7.3 Besetzung der Fachberatungsstelle

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Bedarfsplanung die Schaffung der Stelle einer Fachberatung beschlossen. Aus dem Bewerbungsverfahren hat der Gemeinderat Frau Silke Hemmer ausgewählt, sie hat am 01.05.2025 ihre Arbeit aufgenommen. Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Beratung und Begleitung von Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräften und Teams
- Beratung und Begleitung von Leitungen und Teams bei Veränderungsprozessen und Konzeptionsentwicklungen
- Unterstützung sowie ggf. Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers und der städtischen Kindertageseinrichtungen
- Begleitung des KiTa-Teams bei Veränderungsprozessen und Konzeptionsentwicklung
- Unterstützung, Moderation und Begleitung Qualitätssicherung und Entwicklung
- Begleitung, Beratung und Koordination von Eingliederungshilfen
- Hilfestellung und Begleitung in kritischen Situationen (u.a. § 8a SGB VIII)
- Kooperation u.a. mit dem Landratsamt, Jugendamt, Beratungsstellen und Familienzentrum
- Durchführung von Hospitationen, Fallberatungen und Elterngesprächen
- Vermittlung von Informationen und fachlicher Expertise
- Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen
- Vernetzung unterschiedlicher Ebenen und Akteure
- Trägerorientierte Aufgaben und Gremienarbeit, Beratung des Trägers
- Personalgewinnung und Personalhaltung für die Kindertageseinrichtungen
- Organisation, Planung und Durchführung von Fortbildungen

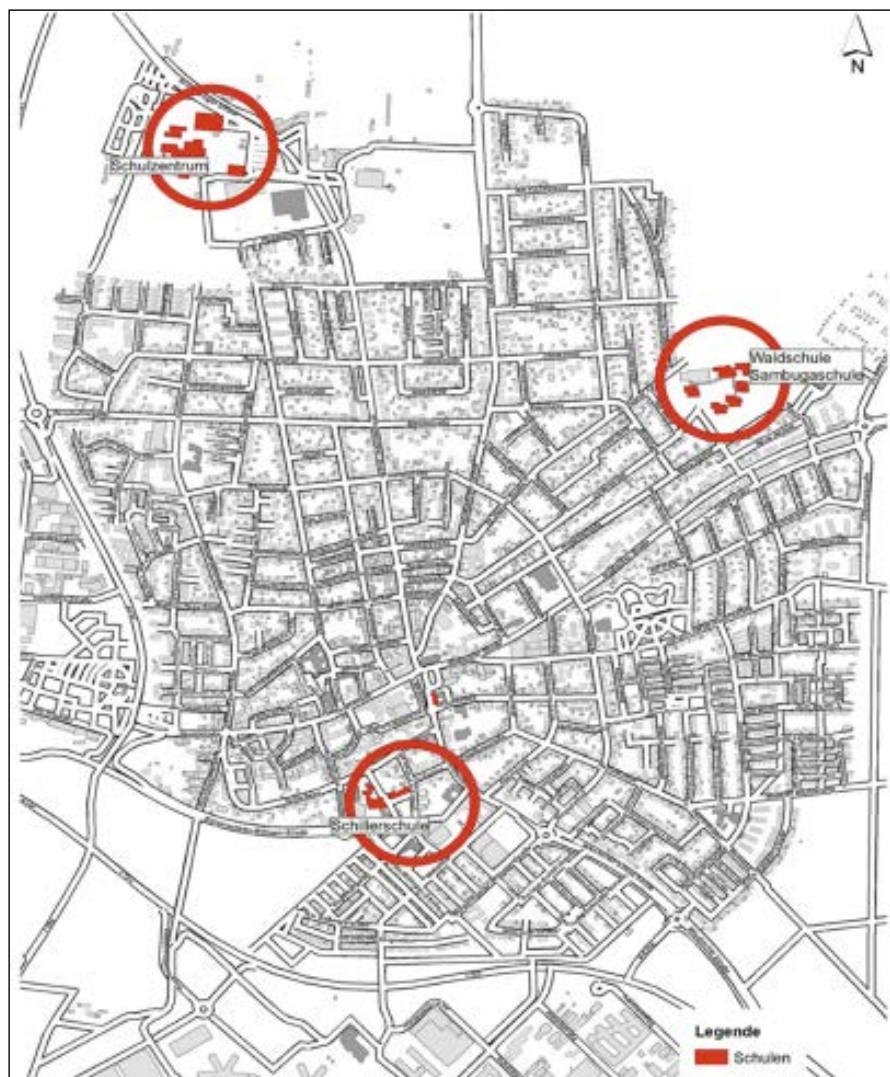
7.4 Bürokräfte für Einrichtungen mit mehr als vier Gruppen:

Im Rahmen der Behandlung der Bedarfsplanung 2023 in der öffentlichen GR-Sitzung am 16. Mai 2023 wurde unter anderem vom Gemeinderat für Einrichtungen mit mehr als vier Gruppen die Schaffung von Teilzeitstellen mit 19,5 Wochenstunden von Bürokräften beschlossen, die die Kita-Leitungen sowie das pädagogische Personal entlasten sollen, so dass sich diese stärker auf ihre originären Aufgaben konzentrieren können. Inzwischen konnte der Kommunale Kindergarten, der Kindergarten-Haus der Kinder und der Evangelische Kindergarten eine Bürokraft einstellen. Der Kath. Kindergarten St. Peter sich noch in der Ausschreibungsphase. Die Zipfelmützen e.V. besetzen die Stelle derzeit mit einer studentischen Aushilfskraft und befindet sich noch in der Besetzungsphase.

B. Schulbericht

In Walldorf ist politischer Wille, dass alle Walldorfer schulpflichtigen Kinder in Walldorf beschult werden können. Folgende Schulen stehen hierfür zur Wahl:

- Sambuga-Schule - Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen, Am Wald 1
- Schillerschule, Grundschule mit Grundschulförderklasse
- Waldschule, Grund- und Werkrealschule
- Theodor-Heuss-Realschule
- Gymnasium



Der nachfolgende Schulbericht soll aktuelle schulische Angelegenheiten aufzeigen und einen Einblick in einzelne Maßnahmen verschaffen. Die aufgeführten Schülerzahlen beruhen auf Statistiken und Erhebungen.

8. Grundschulen

8.1 Schulbezirke

§ 25 Schulgesetz, in der Fassung vom 01.08.1983, letztmalig geändert am 17.12.2020, regelt, dass jede Grundschule und Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) einem Schulbezirk zugeordnet sind. Der Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Bei mehreren Grundschulen bestimmt der Schulträger die Schulbezirke.

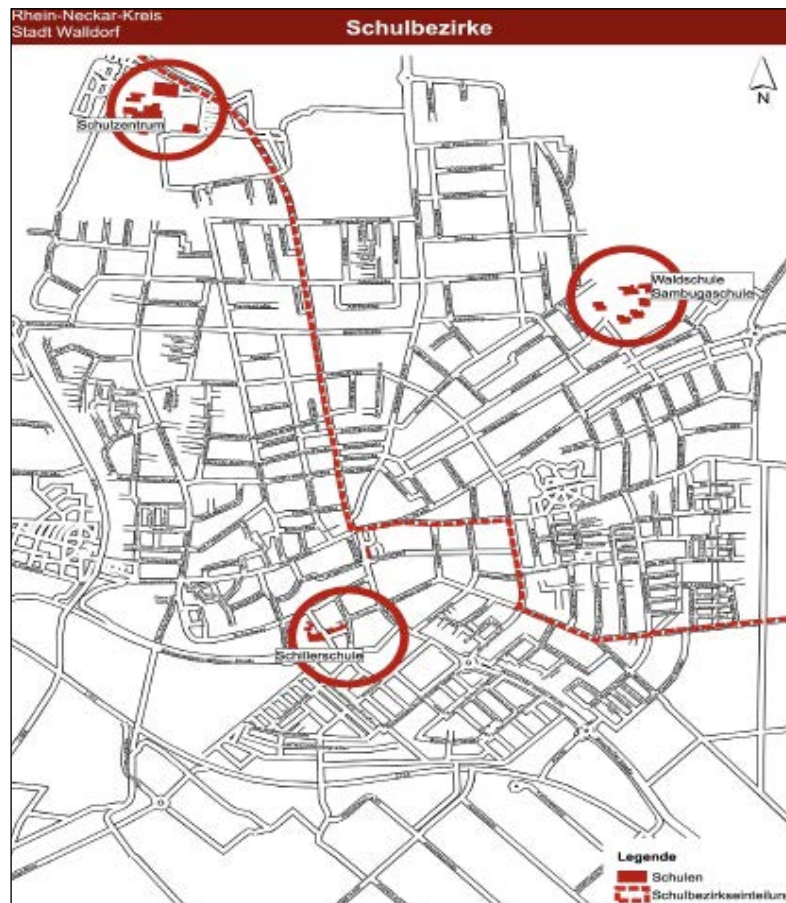
8.1.2 Grundschule

Auf Walldorfer Gemarkung befinden sich insgesamt zwei Grundschulen, sowie die Primarstufe eines Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen (Sambuga Schule). In Bezug auf die Grundschulen (Schillerschule und Waldschule) ist es daher zwingend notwendig, Schulbezirke zu definieren.

8.1.3 Schulbezirke ab dem Schuljahr 2025/2026

In der Vergangenheit gab es wiederholt die Situation, dass die Eingangsklassen der Schillerschule 5-Zügig, die der Waldschule im Allgemeinen 2-Zügig waren. Um zu verhindern, dass die Schillerschule dauerhaft an die Grenzen ihrer räumlichen und personellen Situation kommt und die Waldschule dauerhaft 3-Zügig werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, eine Schulbezirksänderung vorzunehmen.

Die Änderung erfolgte in zwei Schritten. In der Gemeinderatsitzung am 13.12.2022 wurde über die flächenmäßige





Änderung und in der Sitzung am 16.05.2023 über den Zeitpunkt der Änderung entschieden. Ergebnis war, dass ab dem Schuljahr 2025/2026 die Schulbezirksgrenze durch die Schwetzingen Straße, Johann-Jakob-Astor-Straße, Ringstraße und Haydnstraße/Mittlerer Mainzer Weg gebildet wird. Damit ist der Bereich südlich der Johann-Jakob-Astor-Straße, östlich der Ringstraße und nördlich der Haydnstraße/Mittlerer Mainzer Weg der Waldschule neu zugeordnet.

Schuljahr 2025/2026 - Anmeldestand (Stand 03.06.2025)

Mit oben genanntem Stand liegen der Schillerschule insgesamt 90 Anmeldungen für die Eingangsklassen für das kommende Schuljahr vor. An der Waldschule sind es insgesamt 56 Schülerinnen und Schüler. Dies löst aktuell eine 4-Zügigkeit an der Schillerschule und eine 2-Zügigkeit an der Waldschule aus. Um an der Waldschule 3-zügig zu werden, bedürfte es 57 Anmeldungen.

Insgesamt wurden 10 Anträge auf Schulbezirkswechsel an der Waldschule gestellt. Hiervon war ein Antrag auf eine Schule außerhalb von Walldorf, sechs Anträge aus dem neuen Bereich der Schulbezirksgrenze und drei aus dem „alten“ Schulbezirk auf einen Wechsel hin zu Schillerschule. Zwei Entscheidungen stehen noch aus, zwei Anträge wurden abgelehnt und sechs Anträgen wurden stattgegeben.

An der Schillerschule wurde ein Antrag zum Wechsel auf die Waldschule gestellt. Die Entscheidung stand mit Stand 03.06.2025 ebenfalls noch aus.

Der Klassenteiler bei Grundschulen liegt bei 57 Anmeldungen. An der Waldschule könnte eine Dreizügigkeit mit kleineren Klassen dann erreicht werden, wenn mindestens noch eine Anmeldung erfolgen würde. Damit würde dann auch der kommunalpolitische Wille, die Waldschule in eine 3-Zügigkeit mit kleinen Klassen zu ermöglichen, erfüllt werden. Es bleibt daher abzuwarten, wie die ausstehenden Anträge beschieden werden.

8.3.2 Zahlenmäßige Inanspruchnahme der Ganztagsschule

Schillerschule

Klassenstufe 1	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	4	23, 24, 25, 25	97
Klappklasse	0	0	0
Klasse HK	1	24	24
Gesamt	5	97 GT (80 %) + 24 HT (20 %)	121

Klassenstufe 2	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	3	26, 26, 27	79
Klappklasse	0		0
Klasse HK	1	21	21
Gesamt	4	79 GT (79 %) + 21 HT (21 %)	100

Klassenstufe 3	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	3	24, 23, 21	68
Klappklasse	0		0
Klasse HK	1	28	28
Gesamt	4	68 GT (71 %) + 28 HT (29 %)	96

Klassenstufe 4	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	4	25, 23, 26, 21	95
Klappklasse	0		0
Klasse HK	1	25	25
Gesamt	5	95 GT (79 %) + 25 HT (21 %)	120

	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Schillerschule Gesamt	18	339 GT (78 %) + 98 HT (22 %)	437

Waldschule

Klassenstufe 1	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	0		0
Klappklasse	2	28 (22 GT + 6 HT)	28
		27 (25 GT + 2 HT)	27
Gesamt	2	47 GT (86 %) + 8 HT (14 %)	55

Klassenstufe 2	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	0	0	0
Klappklasse	2	21 (20 GT + 1 HT)	21
		22 (21 GT + 1 HT)	22
Gesamt	2	41 GT (95 %) + 2 HT (5 %)	43

Klassenstufe 3	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	2	22	22
		22	22
Klappklasse	1	24 (20 GT + 4 HT)	24
Gesamt	3	64 GT (94 %) + 4 HT (6 %)	68

Klassenstufe 4	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Klasse GT	0		0
Klappklasse	3	19 (17 GT + 2 HT)	19
		18 (16 GT + 2 HT)	18
		18 (10 GT + 8 HT)	18
Gesamt	3	43 GT (78 %) + 12 HT (22 %)	55

	Klassen gesamt	Schüler	Schüler gesamt
Waldschule Gesamt	10	195 GT (88 %) + 26 HT (12 %)	221

zuzüglich zweier Schüler die dauerhaft und nicht zeitweise in der VKL halbtags beschult werden)



8.3.3 Mensen an den Grundschulen, neuer Caterer ab 2025/2026

Die aktuellen Verträge über die Essensversorgung der Ganztagskinder an der Wald- und Schillerschule enden mit Ablauf dieses Schuljahres 2024/2025 und konnten rechtlich nicht mehr verlängert werden. Daher wurde auf Grundlage des vom Gemeinderat am 19.12.2023 beschlossenen Verpflegungskonzeptes auf Basis von „cook & freeze“ eine euroweite Ausschreibung durchgeführt. Zukünftig soll durch die Zubereitung von Tiefkühlkomponenten direkt vor Ort eine Qualitätssteigerung erreicht werden und aus Gründen der Nachhaltigkeit der Anfall von Speiseresten minimiert werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 beschlossen, den Auftrag für beide Lose, Mensa Schiller- sowie Waldschule an die Firma Apetito Catering zu vergeben. Angesichts der gestiegenen Kosten des Essens von 84,73 Euro pro Monat an der Schillerschule und 89,81 Euro pro Monat an der Waldschule wurde die Verwaltung beauftragt, die Essensbeiträge für die Schiller- und die Waldschule zu überprüfen und dem Finanzausschuss einen Vorschlag zu unterbreiten.

8.4 Grundschulförderklasse

Grundschulförderklassen sind freiwillige Leistungen des Landes, die mit der Verwaltungsvorschrift von 1991 in Baden-Württemberg eingerichtet wurden. In der Grundschulförderklasse werden schulpflichtige Kinder, die von der Schulpflicht zurückgestellt sind, auf die Schule vorbereitet. Durch gezielte Förderungen und freies Spiel, sollen Bedarfe, wie zum Beispiel in der Grob- und Feinmotorik, im kognitiven Bereich, der Sprachfähigkeit, der Motivation und Ausdauer, der Konzentration, der emotionalen Stabilität und dem Sozialverhalten begegnet werden. Die Entscheidung über den Förderweg des Kindes liegt abschließend bei den Eltern.

In Walldorf ist die Grundschulförderklasse an der Schillerschule etabliert. Da es sich hier nicht um eine Schule im Sinne des § 27 SchG handelt, sind die Kinder im formalen Sinne keine Schülerinnen und Schüler der Grundschule. Eine Teilnahme am Ganztagsbetrieb nach § 4a SchG ist somit ausgeschlossen.

Das Einzugsgebiet der Grundschulförderklasse umfasst Walldorf und St. Leon-Rot. Für die Kinder aus der Nachbargemeinde ist eine freigestellte Schülerbeförderung gemeinsam mit der Sambuga-Schule eingerichtet. Diese wird vom Landratsamt refinanziert. Die Grundschulförderklassen werden ab dem Schuljahr 2026/2027 von den Junior-klassen abgelöst (siehe 10.5.2).

Schülerzahlen Grundschulförderklasse der letzten 5 Jahre

	Züge	Schülerzahlen
2020/2021	1	10
2021/2022	1	11
2022/2023	1	8
2023/2024	1	14
2024/2025	1	13



8.5 Bildungspaket des Landes

Das Land hat eine umfassende Bildungsreform mit Neuerungen für die Schullandschaft erarbeitet. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde am 29.01.2025 beschlossen. Neben Änderungen im Bereich verbindliche Sprachförderung (Sprach Fit), Bildung von Juniorklassen, verpflichtende Grundschulempfehlung für die Aufnahme am Gymnasium, Verkürzung der Orientierungsstufe an den Realschulen, Umstellung von G8 auf G9, wird der Wegfall des Werkrealschulabschlusses (obwohl die Werkrealschule bleibt) eine gravierende Veränderung im Schulsystem sein.

8.5.1 „Sprach Fit“

Das Sprachförderkonzept ist ein zielgerichtetes Unterstützungsangebot für alle Kinder, die bei der Einschulungsuntersuchung einen sprachlichen Förderbedarf zeigen. Zu „Sprach-Fit“ gehört die Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung in der Kita. Auch die verbindliche Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung im Umfang von vier Wochenstunden gehört dazu.

Sollte ein Kind weiter Unterstützungsbedarf haben, besucht es ein Jahr die Juniorklasse. Der Einstieg in die verbindliche Sprachförderung vor der Einschulung im Umfang von vier Wochenstunden erfolgte in Baden-Württemberg im Schuljahr 2024/2025 mit zunächst 350 Gruppen an Grundschulen und Kindertagesstätten. Der flächendeckende Ausbau ist für das Schuljahr 2027/2028 vorgesehen. Die verpflichtende Teilnahme gilt dann, wenn ein flächendeckendes Angebot gegeben ist.

8.5.2 Juniorklassen

Die Juniorklassen sind ein zusätzliches, dem Bildungsgang Grundschule vorgeschaltetes verpflichtendes Schuljahr mit intensivem Förderbedarf im Entwicklungsfeld Sprache oder in anderen Entwicklungsfeldern (kognitiv, motorisch, sozial-emotional) zur Vorbereitung auf die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse.

Ab dem 01.08.2026 werden an Grundschulen durch die Untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger, Klassen der Grundschule mit einem Umfang von 25 Wochenstunden und einer Klassengröße von 12 bis 20 Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Die bisherigen Grundschulförderklassen werden zu diesem Zeitpunkt in Juniorklassen überführt. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse im Rahmen der Schulanmeldung. Soweit an der Grundschule ein Ganztagsangebot eingerichtet ist, können die Schülerinnen und Schüler der Juniorklasse daran teilnehmen. Der flächendeckende Ausbau im Land soll im Schuljahr 2028/2029 mit ca. 830 Juniorklassen erreicht sein. Die Verbindlichkeit des Besuchs einer Juniorklasse tritt mit dem Erreichen der flächendeckenden Umsetzung in Kraft.

8.5.3 NAVi 4 BW - Neues Aufnahmeverfahren Klasse 4 in

Baden-Württemberg (vormals Grundschulempfehlung)

Eine Anmeldung am Gymnasium wird ab dem Schuljahr 2025/2026 dann möglich sein, wenn neben dem Elternwillen entweder die pädagogische Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz, insbesondere auf Grundlage der Noten, sowie der überfachlichen Kompetenzen dies empfiehlt oder die entsprechenden Leistungen in der Kompetenzmessung „Kompass 4“ erreicht werden. Falls beides keine Prognose für das Gymnasium zulässt, kann als zusätzliche Möglichkeit ein Potenzialtest am Gymnasium eine Aufnahme ermöglichen. Um den Anforderungen des Niveaus E (erweitertes Niveau) gerecht zu werden, muss in den Halbjahresinformationen der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens eine 2,5 erreicht sein und keine dieser beiden Fächer schlechter bewertet sein, als mit der Note befriedigend.

Die Kompetenzmessung „Kompass 4“ besteht aus einem fachlichen und einem überfachlichen Teil und wird im ersten Halbjahr in Klasse 4 durchgeführt. Der fachliche Teil wird von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet und basiert auf dem Bildungsplan der Grundschule. Er beinhaltet Aufgaben aus dem Bereichen Deutsch und Mathe-



matik. Der überfachliche Teil beinhaltet die Einschätzung von Lehrkräften zum Verhalten, Arbeiten und Lernen des Kindes. Es fließt nicht in die Bewertung von „Kompass 4“ ein, ist jedoch wichtiger Bestandteil der Informations- und Beratungsgespräche und der pädagogischen Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz. Die Teilnahme ist verpflichtend und zum Schuljahr 2024/2025 eingeführt worden. Mit den Halbjahresinformationen werden die Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg ausgesprochen.

8.5.4 Realschule – Verkürzung der Orientierungsstufe

Bis zum Schuljahr 2024/2025 werden Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 entweder auf dem grundlegenden oder dem mittleren Niveau unterrichtet. Diese sogenannte Orientierungsstufe wird nun um ein Jahr verkürzt, so dass bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 eine Differenzierung der Niveau-Beschulung bereits nach Klasse 5 stattfindet. Durch diese Maßnahme sollen Schülerinnen und Schüler, für die das zum Realschulabschluss führende Niveau eine Überforderung darstellt, bereits ab Klassenstufe 6 zielgerichtet auf den Hauptschulabschluss vorbereitet werden.

8.5.5 Gymnasium - Umstellung von G8 auf G9

Ab dem Schuljahr 2025/2026 soll das neunjährige Gymnasium (G9) aufwachsend, beginnend mit Klasse 5 und 6, die Regelform sein. Gleichzeitig besteht jedoch die Möglichkeit auch Züge einzurichten, die acht Schuljahre umfassen. Die zentrale Innovation von G 9 umfasst

- die Stärkung der Grundlagenfächer in der Unterstufe,
- die Stärkung des MINT-Bereichs (Einführung des Fachs Medienbildung/Informatik, Stärkung der Naturwissenschaften sowie die Weiterentwicklung des naturwissenschaftlichen Profilsfachs),
- die Stärkung der Demokratiebildung,
- die Stärkung der Beruflichen Orientierung im Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung und Ausbau der Praxiserfahrung sowie
- die Stärkung der Lern- und Leistungsentwicklung durch individuelles Schülermentoring.

Die Schülerinnen und Schüler sollen im Vergleich zum bisherigen G 8 entlastet werden, indem sie im neuen G9 weniger Wochenstunden pro Schuljahr haben.

8.5.6 Wegfall des Werkrealschulabschlusses

Die zum Schuljahr 2010/2011 eingeführte Werkrealschule schloss nach sechs Jahren mit einem mittleren Abschluss, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand ab. Dieser soll nun auslaufend zum Schuljahr 2029/2030 abgeschafft werden. Schülerinnen und Schüler, die seit dem Schuljahr 2024/2025 die Klasse 5 der Werkrealschule besuchen, haben somit als letzter Jahrgang die Möglichkeit, einen (mittleren) Werkrealschulabschluss abzulegen. Die Schulart Werkrealschule/Hauptschule selbst bleibt bestehen. Allerdings kann hier nur noch der Hauptschulabschluss erreicht werden.

Künftig soll die Werkrealschule/Hauptschule die Schülerinnen und Schüler auf den ersten Bildungsabschluss vorbereiten und erfolgreich in die Berufswelt oder auf eine weiterführende Schule begleiten. Den Jugendlichen soll perspektivisch ermöglicht werden, über Kooperationsnetzwerke mit Beruflichen Schulen praxisnah und berufsorientiert den Mittleren Bildungsweg abzulegen. Der erfolgreiche Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule wird nach der jeweils vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Verordnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet.



Der Gemeinderat hat sich in seiner Klausurtagung am 28./29.03.2025 ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt und unter anderem die Möglichkeit des Schulverbundes beleuchtet. Es wurde jedoch schnell deutlich, dass es keine Lösung geben wird, die Werkrealschule Waldschule und die Theodor-Heuss-Realschule im Schulverbund organisatorisch sinnig zusammenzubringen. Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit, jedoch müssten sich die jeweiligen Schulen auf einem gemeinsamen Campus befinden.

Was die Zukunft der Waldschule betrifft zeigen erfreulicherweise die aktuellen Anmeldezahlen der Werkrealschule Waldschule (mit Stand vom 03.06.2025: 23), dass sie auch weiterhin ihre Berechtigung hat. So sind die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2025/2026 im Bereich der Werkrealschule so, dass sie weiterhin Bestand haben kann und mit einem Hinweisverfahren nicht zu rechnen ist.

Wenngleich der Landesgesetzgeber mit dem von ihm beschlossenen Bildungspaket auch hier in Walldorf deutliche Veränderungen in der Schullandschaft bringt, so mag man zwar die eine oder andere Regelung kritisieren, gleichwohl gilt es, diese zu akzeptieren und Vorort entsprechend umzusetzen. Unabhängig davon haben landes-schulpolitische Entscheidungen in der Vergangenheit stets gezeigt, dass in Walldorf im Zusammenwirken zwischen Schulen und Schulträger stets gute Lösungen im Interesse der Schülerinnen und Schüler gefunden werden konnten. Die Verwaltung ist überzeugt, dass dies auch jetzt und auch in Zukunft stattfinden kann.

Daher ist es Aufgabe von Verwaltung und den beiden Schulleitungen von Werkrealschule und Realschule, alles dafür zu tun, auch nachhaltig, durch entsprechende Beratung Sorge zu tragen, dass die notwendigen Anmeldezahlen auch zur Verfügung stehen. Es muss kommunalpolitisches Ziel sein, dass all diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen mittleren Bildungsabschluss in Walldorf erwerben wollen, dies auch tun können. Wenngleich sie bisher die Möglichkeit hatten, diesen mittleren Bildungsabschluss sowohl in der Realschule als auch in der Werkrealschule auf jeweils unterschiedlichem Niveau zu erwerben, so bleibt nun auch für die Werkrealschüler, die künftig keinen Werkrealschulabschluss mehr machen können, die Option, mit ihrem Hauptschulabschluss im Anschluss ein weiteres Schulangebot in Anspruch nehmen zu können, welches ihnen den mittleren Abschluss vermittelt. Denn nach wie vor gilt der Grundsatz, dass es keinen Abschluss ohne Anschluss gibt.

Unabhängig davon sind die räumlichen Kapazitäten von Realschule und Gymnasium begrenzt. Die Realschule mit ihrem Schuleinzugsbezirk Walldorf, Sandhausen, St. Leon-Rot mit aktuell 893 Schülerinnen und Schülern weist für das kommende Schuljahr 2025/2026 Anmeldezahlen in Höhe von 159 Schülerinnen und Schülern aus und ist damit sechszügig. Gleiches gilt für das Gymnasium mit seinem Einzugsgebiet Walldorf und St. Leon-Rot und aktuell 1.166 Schülerinnen und Schüler, bei dem 174 Anmeldungen für das neue Schuljahr 2025/2026 vorliegen.

Die Zügigkeit in beiden Schularten war in der Vergangenheit im kommunalpolitischen Raum, sei es im Gemeinderat oder auch im schulpolitischen Ausschuss, Thema. Dabei war es unstrittig, dass beide Schularten in Walldorf nicht über die grundsätzliche Sechszügigkeit hinausgehen sollen. Mit dieser kommunalpolitischen Übereinkunft ist von vornherein ein Stück weit die Raumfrage gedeckelt, wenngleich jetzt durch die Wiedereinführung des G9 ein erhöhter Raumbedarf besteht, der auch in der Klausurtagung des Gemeinderats Ende März 2025 diskutiert worden ist.

Allerdings fehlt bisher aus der Sicht der Verwaltung, dass diese kommunalpolitische Übereinkunft in einen klaren Beschluss gegossen wurde. Daher sollte der Gemeinderat deutlich machen, dass beide Schularten nicht über die jeweilige Sechszügigkeit hinausgehen dürfen, was gerade auch den Schulleitungen gegenüber Eltern, die von außerhalb des Schuleinzugsbezirks kommen, eine klare Rückendeckung darstellen kann. Auch gegenüber dem Land Baden-Württemberg, welches durch das Regierungspräsidium Zuweisungen im Rahmen der Schülerstromlenkung machen kann, wäre dies ein kommunalpolitisch wichtiges Signal.



8.5.7. Startchancenprogramm

Die bestmögliche berufliche und gesellschaftliche Teilhabe von Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, ist oberstes Ziel aller bildungspolitischen Aktivitäten. Aktuelle nationale und internationale Bildungsstudien zeigen, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern die dafür notwendigen Voraussetzungen jedoch nicht erreichen. Das Startchancenprogramm soll, so die Verhandlungsgruppe von Bund und Ländern, dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den noch immer starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

1. Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
2. Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
3. Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Programm ist in der ersten Tranche mit dem Schuljahr 2024/2025 gestartet und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. In der zweiten Tranche, zum Schuljahr 2025/2026, wurde auch die Waldschule Walldorf ausgewählt, vom Startchancenprogramm profitieren zu können. Gefördert werden unter anderem,

- der Umbau und die Modernisierung von Unterrichts- und Fachräumen,
- die Anschaffung moderner Lehr- und Lernmittel sowie Ausstattung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur,
- die Gestaltung von Lernumgebungen, die individuelles und kooperatives Lernen fördern und
- Begegnungsräume für die Elternarbeit.

Der Förderbetrag für den Träger errechnet sich aus den Schülerzahlen der Statistik 2024. Der Träger hat einen Eigenanteil von 30 % zu leisten.

Als ersten Schritt haben Schulaufsicht und Träger gemeinsame Ziele zu erarbeiten. Hierzu fand bereits ein erstes Gespräch mit der Schulleitung der Waldschule am 15.05.2025 statt. Die Schule wird sich zunächst mit pädagogischen Fragestellungen zu befassen haben, bevor es an die Umsetzung von Maßnahmen geht, die dann auch finanziell wirksam werden. Der Gemeinderat bzw. der schulpolitische Arbeitskreis oder der Kultur-, Bildungs- und Partnerschaftsausschuss werden sich mit den Fragen kommunalpolitisch zu befassen haben. Die Ergebnisse werden dann im Rahmen der jeweils zuständigen Förderung (Schulträger oder Schule) umgesetzt werden. Die Fördergelder sind bis 31.12.2030 reserviert.

9. SBBZ Sambuga-Schule

Die Sambugaschule als „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen“ (SBBZ) hat im Walldorfer Schulangebot eine wichtige Funktion. Durch sie haben alle Walldorfer Kinder ein breit gefächertes Schulangebot vor Ort. Zum Einzugsgebiet der Sambuga-Schule gehört die Gemeinde St. Leon-Rot. Hier ist eine freigestellte Schülerbeförderung eingerichtet, die durch den Träger organisiert und dem Rhein-Neckar-Kreis refinanziert wird.

In der Vergangenheit war die Sambuga-Schule an der Schillerschule installiert. Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist die Sambuga-Schule umgezogen und nun an der Waldschule beheimatet. Die Schule nutzt dort Räumlichkeiten in Pavillon „I“ und „II“, wodurch die jeweiligen Jahrgänge beider Schulen gemeinsam in einem Pavillon beschult werden können.



Schülerzahlen der Sambuga-Schule (Stand 03.06.2025)

Klassenstufe	Schülerzahl	davon	aus der Gemeinde	davon im GTB
1 + 2	7	2 aus Klasse 1	2 aus Walldorf	7
		5 aus Klasse 2	5 aus St. Leon-Rot	
3 + 4	13	3 aus Klasse 3	8 aus Walldorf	13
		10 aus Klasse 4	5 aus St. Leon-Rot	
Gesamt	20		10 aus Walldorf	20 GT

Schülerzahlen der letzten fünf Jahre

Schuljahr	Anzahl der Klassen	Schülerzahlen
2020/2021	2	25
2021/2022	2	26
2022/2023	2	24
2023/2024	2	25
2024/2025	2	20

10. Waldschule Werkrealschule

Nach dem Wegfall der Grundschulempfehlungen zum Schuljahr 2012/2013 und der Einführung der Niveaubeschulung an der Realschule zum Schuljahr 2016/2017, war die Zukunft der Werkrealschulen unklar. Auch der im Rahmen des Bildungspaketes vorgesehene Wegfall des Werkrealschulabschlusses ab dem Schuljahr 2025/2026 ließ zunächst befürchten, dass die Waldschule (dann Werkrealschule mit Hauptschulabschluss) keine ausreichenden Schülerzahlen in den Eingangsklassen verzeichnen könne. Erfreulicherweise liegen jedoch mit Stand vom 03.06.2025 insgesamt 23 Anmeldungen für eine (stabile) Eingangsklasse der Werkrealschule vor.

Schülerzahlen der letzten fünf Jahre

Schuljahr	Schüler der Eingangsklasse	Schülerzahlen	Klassen Gesamt
2020/2021	26	185	9
2021/2022	21	178	9
2022/2023	23	177	10
2023/2024	31	198	11
2024/2025	21	199	10



Schülerzahlen der Werkrealschule (Stand 03.06.2025)

Klassenstufe	Züge	Schülerzahl	davon aus Walldorf	GTB	Inklusion
5	1	21	12	15	4
6	2	35	17	24	7
7	1	27	18	12	6
8	1	25	14	6	5
9	2	37	19	0	3
10	2	45	30	0	0
VKL	1	9	9	0	0
Summe	10	199	119 (60%)	57 (29%)	25 (13%)

11. Realschule

Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist die Realschule eine offene Ganztagschule. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird auf der Realschule auf zwei Niveaus (G-Niveau und M-Niveau) beschult. Aktuell befinden sich von 461 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 7, 86 Schülerinnen und Schüler (19 v. H.) im Ganztagsbetrieb.

Schülerzahlen der Realschule (Stand: 03.06.2025)

Klassenstufe Inklusion	Züge	Schülerzahl	davon im GTB	aus	Walldorf
5	6	150	48 (32%)	45 (30%)	0
6	6	153	31 (20%)	39 (26%)	0
7	6	158	7 (4 %)	54 (34%)	0
8	6	156	0	60 (39%)	0
9	6	148	0	51 (35%)	1
10	6	128	0	39 (31%)	0
Summe	35	893	86 (10%)	288 (32%)	1

12. Gymnasium

Das Gymnasium ist mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 im offenen Ganztagsbetrieb und bietet seinen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise den Eltern seit Jahren ein sehr flexibles Modell an. Dies ermöglicht eine umfassende Betreuung über die Woche und ist für Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern sehr flexibel. Die hohen Schülerzahlen zeigen die große

Attraktivität des Walldorfer Gymnasiums auch über die Grenzen hinaus.



Schülerzahlen Gymnasium (Stand 03.06.2025)

Klassenstufe	Züge	davon Schülerzahl	im GTB	aus Walldorf	Inklusiv
5	6	171	71 (42%)	91 (53%)	0
6	6	183	18 (10%)	112 (61%)	0
7	6	170	0	76 (45%)	0
8	6	159	0	95 (60%)	0
9	6	172	0	85 (49%)	1
10	5	121	0	66 (55%)	0
Jahrgangsstufe					
I		111	0	54 (49%)	0
II		88	0	49 (56%)	0
Summe	35	1.175	89 (8 %)	628 (54%)	0

13. Verschiedenes

13.1 Kooperatives Übergangsmanagement (KÜM)

Bereits seit 2012 haben die Schülerinnen und Schüler der Waldschule Werkrealschule/Hauptschule Walldorf die Möglichkeit, sich im Rahmen des Kooperativen Übergangsmanagement (KÜM) Hilfestellung und Unterstützung bei der künftigen Berufs- und Ausbildungssuche durch den Berufslotsen zu holen.

Das Konzept des Übergangsmanagements sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler durch Kompetenzchecks, begleitete Praktika (Vermittlung und Besuche), Bewerbungsmanagement und Berufsinformationsveranstaltungen eine bedarfsgerechte zielgerichtete Berufsorientierung erfahren. Nachfolgend ein Auszug auf der Verbleibestatistik der letzten fünf Jahre:

Verbleibestatistik der Schülerinnen und Schüler der Waldschule nach Klasse 9 der letzten 5 Jahre

(Stand: 26.05.2025)

Schuljahr	Anzahl Schüler	in Ausbildung	Werkreal- schule	2-jährige Berufsfach- schule	Vorquali- fizierung Arbeit/ Beruf	Vorquali- fizierung Arbeit ohne Deutsch- kenntnisse	Wiederholer	noch nicht vermittelt
20/21	31	1	19	3	4	0	4	0
21/22	30	1	12	6	4	0	7	0
22/23	39	11	23	2	2	0	1	0
23/24	32	3	22	0	1	2	1	3
24/25	37	3	24	0	3	0		7



Verbleibestatistik der Schülerinnen und Schüler der Waldschule nach Klasse 10 der letzten 5 Jahre
(Stand 26.05.2025)

Schuljahr	Anzahl Schüler	in Ausbildung	Werkreal-schule	2-jährige Berufsfach-schule	Vorquali-fizierung Arbeit/Beruf	Vorquali-fizierung Arbeit ohne Deutsch-kenntnisse	Wiederholer	noch nicht vermittelt
20/21	34	13	10	0	1	0	10	0
21/22	35	21	3	0	0	1	10	0
22/23	34	15	13	1	1	1	3	0
23/24	38	14	12	2	1	1	0	8
24/25	44	11	15		0	0		16

13.2 Kooperatives Übergangsmanagement an der Realschule

Auch die Realschule hat mit Einführung der G-Niveau-Beschulung erkannt, dass ein Berufsplotse für die Betreuung und Hilfestellung im Bereich „Berufliche Orientierung“, eine große Bereicherung für die Schülerinnen und Schüler sein kann. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 daher die Installation eines Berufsploten an der Realschule mit einem Stellenanteil von 50 % beschlossen. Die Stelle wird, ebenso wie an der Waldschule, über die Kooperation mit dem Internationalen Bund besetzt. Derzeit betreut Herr Schönith beide Schulen und ist somit in Vollzeit in Walldorf als Berufsplotse beschäftigt.

Walldorf, Juni 2025

Fachbereich 1 sowie FD 14